

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Detmold, den 26.08.2024

Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Beschleunigte Zusammenlegung Anreppen
Az.: 33 – 29986 H. O. 92 -

Telefon: 05231/71-3317

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 11.12.1998 festgestellte Zusammenlegungsgebiet gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 9 bis zum 01.07.2024 geändert. Die nachfolgenden Grundstücke unterliegen somit dem Verfahren und insoweit ist die Zusammenlegung angeordnet worden:

Land Nordrhein-Westfalen,

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Paderborn, Stadt Delbrück

Gemarkung Anreppen	Flur 6		
	Flurstücke	2, 19, 20 ,51, 131, 132, 138 und 139	
	Flur 7	Flurstücke	155 und 156
Gemarkung Boke	Flur 9	Flurstück	359
Gemarkung Ostenland	Flur 12	Flurstücke	3, 41 und 42

Für diese Grundstücke wird bekanntgemacht:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33,
Leopoldstraße 15, 32576 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

(S)

Simon

Oberregierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet - Seite der Bezirksregierung Detmold unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-33/aktuelle-bekanntmachungen> veröffentlicht.